

SATZUNG**der Stadt Cuxhaven über den Anschluß der Grundstücke an die
öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung)
vom 14. Dezember 1981
- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung
vom 3. November 2005 –**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Absatz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 24. März 1980 (Nds. GVBl. S. 69), vom 24. Juni 1980 (Nds. GVBl. S. 253) und vom 18. Oktober 1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadt Cuxhaven versorgt durch die Stadtwerke Cuxhaven GmbH die Einwohner und andere Abnehmer mit Trinkwasser und Betriebswasser und die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke.

(2) Für das Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln hat die Stadt Cuxhaven die Aufgabe der Wasserversorgung auf den Zweckverband übertragen. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten dafür nicht.

§ 2**Anschluß- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser aus dieser Leitung zu verlangen, sofern die nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige aufgrund eines schuldrechtlichen Anspruchs oder dinglichen Rechtes zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte.

§ 3**Beschränkung des Anschlußrechtes**

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer öffentlichen Wasserleitung im öffentlichen Grund nicht verlangen.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden.

(3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen besonders große Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß, für die Förderung und die Wasservorhaltung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheiten leistet.

§ 4**Anschlußzwang, Befreiung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht oder entnommen wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an

eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserleitung grenzen oder ihren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

(2) Der Anschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem der Grundstückseigentümer durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlich zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, zu beantragen.

(3) Soweit der Grundstückseigentümer sich völlig oder teilweise durch eine Eigengewinnungsanlage versorgen will, hat er in Abweichung zu Abs. 1 und 2 den Stadtwerken Cuxhaven GmbH hiervon schriftlich Mitteilung zu machen und bei der Stadt Cuxhaven einen Antrag auf Befreiung unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Er wird vom Anschlußzwang nur befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall hat er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß aus seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Stadtwerke Cuxhaven GmbH sind berechtigt, diese Maßnahmen zu überwachen.

§ 5

Benutzungszwang, Befreiung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke Cuxhaven GmbH zu decken.

(2) Die Verpflichtungen aus Absatz 1 obliegen auch den in § 2 Absatz 2 Genannten.

(3) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer (vergl. § 2 Absatz 1 und 2) auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter der Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 6

Bedingungen für die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Cuxhaven GmbH

Für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, für die Abgabe von Wasser und für die zu zahlenden Entgelte gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V), die veröffentlichten Wassertarife sowie die ergänzenden Bedingungen und Hinweise zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser von Tarifkunden der Stadtwerke GmbH in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer

1. vorsätzlich entgegen § 4 Absätze 2 und 3 dieser Satzung weder innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung den Anschluss beantragt (§ 4 Absatz 2) noch einen Antrag auf Befreiung stellt (§ 4 Absatz 3);
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Satzung seinen Wasserbedarf ganz oder teilweise nicht aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke Cuxhaven GmbH deckt, ohne entsprechend vom Benutzungszwang gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung befreit zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8**Aushändigung der Satzung**

Die Stadtwerke Cuxhaven GmbH händigen jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern wird diese Satzung auf Verlangen ausgehändigt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Cuxhaven über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung) vom 19. Februar 1968 (Amtsblatt der Stadt Cuxhaven 1968 Seite 12) außer Kraft.

Cuxhaven, den 14. Dezember 1981

Stadt Cuxhaven

Harten
Oberbürgermeister

(L.S.)

Dr. Eilers
Oberstadtdirektor

- Veröffentlicht am 23.12.1981 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49, S. 395

Erste Änderungssatzung vom 3. November 2005

§ 1 Absatz 1 gefasst, neuer Absatz 2 eingefügt

§ 7 neu gefasst

Inkrafttreten am 18. November 2005

- Veröffentlicht am 17.11. 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 266